

Hypothek

„Hypo“ (unter) „theke“ (Schatz, Pfand)

Definition

Grundpfandrecht, welches als Sicherheit für ein Darlehen oder sonstige Forderung dient

Eintragung im Grundbuch Abteilung III

- Gläubiger
- Geldbetrag
- Verzinsung und andere Konditionen

Briefhypothek

§ 1117 BGB

- Eintragung in das Grundbuch
- Konditionen mit aufgeführt
- Als Gläubiger und Inhaber der Hypothek wird der Besitzer des Hypothekenbriefes bezeichnet
- Umschuldung leicht möglich

Buchhypothek

§ 1185 BGB

- Eintragung in das Grundbuch
- Konditionen mit aufgeführt
- Bei einer Umschuldung muss der Eintrag im Grundbuch geändert werden

Sicherungshypothek

§ 1184 BGB

- Recht des Gläubigers gerichtet nach Forderung
 - § 650e BGB Bauunternehmer
 - § 650f BGB Bauhandwerker
 - § 647a Schiffswerften
- Kann ohne Zustimmung des Eigentümers erfolgen

Lösung der Hypothek aus dem Grundbuch

- Komplette Zahlung des Darlehens
- Gläubiger verzichtet auf die Hypothek
- Zwangsversteigerung aufgrund von Zahlungsausfall